

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 31. Januar 1995

G 5 h Pfäffikon. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassungen Gemis
(G 13 h) (GWR h 23-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 87/1985 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Egli und Ruetschberg im Gebiet Gemis genehmigt. Später wurden die beiden Grundwasserfassungen Gemis I und II (GWR h 23-1) gebaut und damit die beiden Quelfassungen ersetzt. Im Auftrag der Wasserversorgung Pfäffikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten Nr. 87-130 vom 7. Oktober 1987 und Nr. 92.702 vom 3. August 1992 die Schutzzonenempfehlungen für die neuen Grundwasserfassungen Gemis. Mit Schreiben vom 4. Januar 1993 unterbreitete das Ingenieurbüro Hubert Meier AG, Zürich, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 19. Januar 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. Oktober 1994 setzte der Gemeinderat Pfäffikon die Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Gemis fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 27. Dezember 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Beschluss vom 17. Januar 1995 hob der Gemeinderat Pfäffikon den Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 1981 über die Festsetzung der nicht mehr genutzten Quelfassungen Egli und Ruetschberg auf.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Gemis gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Pfäffikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 18. Oktober 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Gemis I und II (GWR h 23-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 784.9.23) 1:2'500 vom 19. August 1994
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassungen Gemis I und II (GWR h 23-1).

II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, die Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 31. Januar 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

